



HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2023

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 05.04.2023

Social-Media-Nutzung der Staatskanzlei Hessen

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Hessische Staatskanzlei betreibt verschiedene Social-Media-Kanäle, darunter den Twitter-Kanal → @reg-hessen, den Instagram-Kanal → @regierunghessen sowie den Facebook-Kanal → @hessen.de.

Die Social-Media-Kanäle der Landesregierung dienen nach eigenen Angaben der Landesregierung dazu, „über die Arbeit und Projekte der Landesregierung“ zu informieren. Die Nutzung sozialer Medien kann nach rechtlicher Wertung der amtlichen hoheitlichen Kommunikation dienen und ist, sofern sie zur Information und Kommunikation mit der Bevölkerung dient, zulässig. Das Bundesverfassungsgericht stellt mit dem Urteil vom 2. März 1977 – 2 BvE 1/76 (BVerfGE 44, 125, 149 ff) grundsätzlich klar, dass staatliche Öffentlichkeitsarbeit dann unzulässig ist, wenn der informative Gehalt deutlich hinter einem werbenden Auftritt zurücktritt und ein auffälliger Anstieg der Öffentlichkeitsarbeit zeitlich kurz vor einer Wahl festzustellen ist.

Die oben genannten Kanäle beschäftigen sich seit dem Amtsantritt von Ministerpräsident Boris Rhein (CDU) häufiger als zuvor mit persönlichen Informationen rund um den Amtsträger. Neben der Dokumentation des Besuchs von Fastnachtsveranstaltungen veranstaltete die Landesregierung ein Gewinnspiel an den Adventstagen, bei dem nach Leibspeisen, Weihnachtstraditionen und Lieblingsweihnachtsliedern „im Hause Rhein“ gefragt wurde. Es erschließt sich in keiner Art, inwiefern hier eine hoheitliche Kommunikation besteht. Vielmehr wirkt der staatlich betriebene und finanzierte Account der Wahrnehmung nach für die Privatperson Rhein und stellt diese vermehrt in den Vordergrund.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Relevanz haben die persönlichen Vorlieben des Ministerpräsidenten – beispielsweise in Bezug auf seine Speisenauswahl oder die familieninterne Gestaltung von Feiertagen – für die Arbeit der Landesregierung, des Ministerpräsidenten selbst oder für dessen Amtsträgerschaft?

Die Staatskanzlei nutzt sämtliche Kanäle einer zeitgemäßen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Das reicht von gedruckten Publikationen über Pressemitteilungen bis zu Online-Angeboten und Social-Media-Posts. Je nach gewähltem Kanal und Zielgruppe werden die Themen dabei unterschiedlich aufgearbeitet.

Insbesondere auf Facebook und Instagram nutzt die Staatskanzlei dazu einen Mix aus Information, Service und gelegentlich auch unterhaltenden Elementen, um ihre Follower so zu informieren, wie sie es auf diesen Kanälen gewohnt sind. Ziel ist dabei immer, Interesse für das Regierungshandeln zu wecken.

Dazu kann gelegentlich auch gehören, über Persönliches zu berichten, wie es andere Landesregierungen ebenfalls tun. So hat bspw. die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Ende 2022 persönliche Weihnachtswünsche und Neujahrsvorsätze der einzelnen Ministerinnen und Minister auf ihren Social-Media-Kanälen veröffentlicht. Die Bayerische Landesregierung hat weihnachtliche Dekorationstipps sowie die Lieblings-Weihnachtsgeschichte des Ministerpräsidenten Markus Söder gepostet, der diese selbst vorgelesen hatte.

Der Anteil der Beiträge mit persönlichen Informationen über den Ministerpräsidenten ist in der täglichen Regierungskommunikation der Staatskanzlei äußerst gering.

Frage 2. Wie erklärt die Landesregierung den offensichtlichen Widerspruch zwischen den tatsächlichen Social-Media-Aktivitäten der Staatskanzlei und den einschränkenden Vorgaben durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s.o.)?

Die Staatskanzlei beachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Weihnachts-Posts wurden im Dezember 2022 und damit weit außerhalb der Wahlkampfzeit veröffentlicht.

Frage 3. Sind die auf den Kanälen der Landesregierung geteilten (also: weiterverbreiteten) Inhalte von Social-Media-Beiträgen von (Amts-) Kanälen der Landesministerinnen und -minister als verbindliche hoheitliche Erklärung der Landesregierung zum eigenen politischen Handeln zu werten?

Die auf den Social-Media-Kanälen der Staatskanzlei geteilten Inhalte anderer Ministeriums-Kanäle haben in der Regel einen informativen Charakter. Bei Twitter bspw. teilt die Staatskanzlei täglich eine Vielzahl von Beiträgen, die einen Informationswert für die Nutzerinnen und Nutzer haben.

Frage 4. Soweit dies der Landesregierung bekannt ist, welche der Kanäle, die hauptsächlich über Boris Rhein berichten, werden von ihm selbst, von seinem Abgeordnetenbüro, von der Staatskanzlei, von der CDU Hessen oder von sonstigen Personen und Institutionen gepflegt?

Die Staatskanzlei betreut folgende Social Media-Kanäle:

Twitter	<ul style="list-style-type: none"> → www.twitter.com/RegHessen → www.twitter.com/Boris_Rhein → https://twitter.com/HessentagNews
Facebook	<ul style="list-style-type: none"> → www.facebook.de/Hessen.de → www.facebook.com/BorisRhein → https://www.facebook.com/Hessentag
Instagram	<ul style="list-style-type: none"> → www.instagram.com/regierunghessen → www.instagram.com/boris.rhein → https://www.instagram.com/hessentag/
YouTube	<ul style="list-style-type: none"> → www.youtube.com/regierunghessen
Mastodon	<ul style="list-style-type: none"> → www.social.hessen.de/@landesregierung → www.social.hessen.de/@BorisRhein

Frage 5. Existieren verbindliche Richtlinien für die Ausgestaltung der Social-Media-Aktivitäten der Landesregierung?

a) Wenn nein: Warum nicht?

b) Wenn ja: Welches ist der Regelungsgehalt dieser Richtlinien, inwieweit orientieren sie sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit (s.o.) und sind sie geeignet, sicherzustellen, dass eine unzulässige Form der Öffentlichkeitsarbeit von Seiten der Hessischen Staatskanzlei, der Landesministerien und anderer Institutionen der Landesregierung unterbleibt?

Die Staatskanzlei hat ein Vier-Augen-Prinzip etabliert, um sicherzustellen, dass alle Social-Media-Posts vor der Veröffentlichung von einer zweiten Person geprüft und freigegeben werden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pressestelle stehen darüber hinaus eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten offen, die auch genutzt werden. Bei rechtlichen Fragestellungen greift die Pressestelle auf die Expertise der Abteilung „Recht und Verfassung“ der Staatskanzlei zurück.

Wiesbaden, 22. Mai 2023

Axel Wintermeyer